

## **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Buddenhagen**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Buddenhagen findet  
am 18.02.2016

um 18.00 Uhr (Einlass ab 17.30 Uhr)

im Ortsteilzentrum in Buddenhagen , Alte Bahnhofstraße 19a (ehemals Gemeindehaus) auf  
Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft statt.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister
2. Feststellung der form-und fristgerechten Einladung gem. Satzung §5(2)
3. Feststellung der vertretenen Jagdgenossen und deren vertretenen Flächen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Satzung §6(1)
5. Bekanntgabe der Tagesordnung
6. Wahl des Vorstandes - Jagdvorsteher, Stellvertreter, Kassenverwalter und Schriftführer
7. Beschlussfassung: 7.1. Abrundungsvereinbarung mit der Landesforst - Forstamt Jägerhof  
7.2. Freihändige Vergabe der Jagdpacht  
7.3. Pachtdauer - Beginn der Pacht 01.04.2016 Ende der Pacht 31.03.2036
8. Vergabe/ Verpachtung der Jagdpacht des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Buddenhagen ab  
01.04.2016 der Gemeinde Buddenhagen. Die bejagbare Fläche beträgt 113,1 ha sie besteht aus  
70 ha Wiese, 30 ha Acker und 13 ha Wald, alle Schalenwildarten Wechselwild.  
Der Jagdpächter verpflichtet sich zur vollen Wildschadensübernahme und ist berechtigt, in  
Absprache mit dem Vorstand, Begehungsscheine zu vergeben.
9. Angebote zur Pachtübernahme für die bejagbare Fläche von 113,1 ha sind vor  
Versammlungsbeginn dem Bürgermeister zu übergeben.
10. Sonstiges - Schlusswort
11. Für die ausstehenden Pachtauszahlungen können die Jagdgenossen ihre aktuelle  
Bankverbindung IBAN/ BIC an den Kassenverwalter übergeben.

Zur Mitgliederversammlung sind gemäß § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Buddenhagen alle  
Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes auf denen die Jagd ausgeübt  
werden darf (bejagbare Flächen gemäß Genossenschaftskataster) recht herzlich eingeladen.

Die Teilnehmer werden gebeten, zur Legitimation ihren Personalausweis oder eine schriftlichen  
Vertretungsvollmacht gemäß § 5(3,4,5) vorzulegen.

Bei Änderungen oder Umschreibungen der Eigentumsverhältnisse ist ein Nachweis des  
Grundbuchamtes vorzulegen.

Der Bürgermeister

Buddenhagen, den 04.02.2016